

Platzordnung des SV Vynen-Marienbaum 1997 e.V für die Sportanlagen in Marienbaum (Klosterstr. 1) und Vynen (Hauptstr. 18c)



Die Sportanlage des SV Vynen-Marienbaum e.V. ist mit einem hohem finanziellen Aufwand der öffentlichen Hand und des Vereins gestaltet worden. Im Rahmen der Nutzung als Sportplatz sind Ballspiele, Leichtathletik auf der Sportanlage zugelassen.

1. Allgemeines

Alle Platznutzer und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Sportanlage pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlage optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend dem Platzverantwortlichen anzuzeigen.

Entdeckte, bestehende Mängel sind unverzüglich dem Verein zu melden.

Jeder Sportler, jede Sportlerin soll darauf achten, dass die Kosten für den Betrieb und die Pflege der Sportanlage niedrig gehalten werden kann.

Zuwiderhandlungen, die die Sportanlage beschädigen oder den Unterhalt dieser finanziell unnötig in die Höhe treiben, werden mit angemessenen Maßnahmen des Vereins geahndet.

Der Vorstand nach BGB § 26 sowie deren Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung dieser Platzordnung zu überprüfen. Hierzu können sie das Hausrecht für den SV Vynen-Marienbaum 1997 e.V. ausüben.

Das Sportgelände darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der von ihm genutzte Platz und seine Nebenanlagen von seiner Gruppe nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt werden.

Vor Saisonbeginn benennt jede Mannschaft die Verantwortlichen für die Trainings- und Spielbetrieb (Trainer-Betreuer). Das Anbringen und Unterstellen privater Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt. Für evtl. abhanden gekommene oder beschädigte Geräte haftet der Verein nicht. Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer die Bestimmung der Platzordnung an.

2. Allgemeine Regeln für die gesamte Platzanlage

- Rettungswege sind freizuhalten, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Fahrräder sind vor dem Eingangstor in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen
- Das Besteigen, Überklettern und vorsätzliche Beschießen der Zaunanlage sowie der Ballfanggitter ist untersagt.
- Es ist darauf zu achten, dass auf der gesamten Platzanlage eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrscht und somit die Nachbarn und Anwohner nicht gestört werden.
- Die Flutlichtanlage wird nur durch autorisierte Personen ein-/ ausgeschaltet
Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird!

- Die Tore sind nach dem Spielbetrieb an den dafür vorgesehenen Orten zu verwahren

3. Wesentliche "Spielregeln" für die Nutzung der Spielfelder

- Sämtliche Verschmutzungen der Spielfelder sind unbedingt zu unterlassen. Das Betreten der Spielflächen ist grundsätzlich den Spielern, Betreuern und den Schiedsrichtern gestattet.
- Das Eintragen von harten Stücken (Steine, Glas etc.) ist unbedingt zu unterlassen.
- Hunde dürfen nicht mit auf das Spielfeld und sind auf der gesamten Platzanlage an der Leine zu halten.
- Die Plätze dürfen nicht mit Autos befahren werden. Ausnahme: Rettungswagen, Feuerwehr, Platzwarte
- Es darf kein Feuer und keine Pyro Technik auf den Platzanlagen angezündet werden.

4. Benutzerordnung für die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Für die in den Umkleiden abgelagerten Sachen sind die Besitzer selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt hierfür keine Haftung. Der Zutritt ist nur den Teilnehmern von Sportveranstaltungen gestattet. Der Aufenthalt von Tieren in den obigen Räumen ist verboten.

Die Wasch- und Duschräume stehen nur den berechtigten Nutzern im Rahmen des organisierten Spielbetriebes zur Verfügung. Der Übungsleiter/Betreuer trägt die Verantwortung dafür, dass die Räume nach jedem Gebrauch besenrein verlassen werden, alle Duschen und Wasserhähne abgedreht, das Licht gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.

Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten. Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.

Die Einnahme von Alkohol in den Sanitärräumen ist nicht gestattet.

5. Nutzungszelten / Beispielbarkeit

Die Sportanlage kann zu folgenden Zeiten genutzt werden:

- Vereinssport -wochentags 14:00 -22:00 Uhr gem. Belegungsplan
- Vereinssport - Wochenenden (Samstag / Sonntag) 9:00 - 20:00 Uhr
- Schulsport gemäß Unterrichtsplan
- Freizeitfußballer können das Kleinspielfeld und das Minispielfeld außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten des SV Vynen-Marienbaum e. V. nutzen. Das Großspielfeld in Vynen ist für diese Gruppe gesperrt!

Eine Nutzung der Sportanlage in der Zeit von 22:00 – 8:00 Uhr sowie in der Zeit von 12:00- 14:00 Uhr ist in keinem Fall gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Platzverantwortlichen entscheiden im Auftrag des Vorstands über die Beispielbarkeit und Benutzung der Einrichtungen des Sportplatzes. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand nach BGB §26.

6. Zuschauer/Verhalten bei Spielen

- Den, vom Verein gestellten, Platzordnern wird für die Zeit vor, während und nach dem Spiel das Hausrecht übertragen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Platzordner sind durch entsprechende Binden oder Westen kenntlich zu machen.
- Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten (minimale Distanz zum Spielfeld 5m). Es ist verboten, das Spielfeld zu betreten.
- Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.
- Gewalt und Diskriminierung haben auf unseren Sportanlagen nichts verloren und führen zum Verweis von der Sportanlage.
- Stark alkoholisierten Zuschauern kann der Zutritt verwehrt werden, bzw. können diese der Sportanlage verwiesen werden.
- Eskalationen sind in jedem Fall zu verhindern, in diesem Fall wird frühzeitig die Polizei hinzugezogen.

7. Fundsachen

Auf der Sportanlage gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Platzwart abzugeben. Sie werden 3 Wochen vom Platzwart verwahrt. Falls die Gegenstände in dieser Zeit nicht abgeholt werden, erhält das Fundbüro der Stadt Xanten die Fundsachen.

8. Haftung / Kosten

Der Verein haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen. Der Benutzer der Sportanlage hält den Verein von allen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen. Die mit Verstößen gegen diese Ordnung verbundenen Kosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

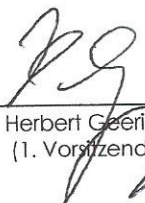
Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber dem Verein. Ist der Verursacher eines Schadens oder einer Verschmutzung nicht bekannt, haftet die beim Eintritt des Schadens oder der Verschmutzung aufsichtführenden Person, ersatzweise deren Abteilung und (bei Fremdvereinen) deren Verein.

9. Inkrafttreten/ Schlussvorschriften

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Xanten. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Platzordnung unwirksam sind, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vom Vorstand oder einem Beauftragten bestätigt werden.

Die Platzordnung tritt per Vorstandsbeschluss vom 09.09.2019 in Kraft.

Xanten, 09.09.2019


Herbert Geerissen
(1. Vorsitzender)


Frank Göbbels
(Geschäftsführer)

